

Liestal, 2. Februar 2021/LKA

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2020/229</b>
<b>Motion</b>	von Yves Krebs
Titel:	<b>«Bisher»-Status bei Nachrückenden anpassen</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Mit Ausnahme zwingender Rücktrittsgründe wie z. B. dem Wegzug aus dem Kanton oder dem Erreichen der Amtszeitbeschränkung ist jedes Ratsmitglied grundsätzlich frei, den konkreten Zeitpunkt seines Rücktritts zu bestimmen.

Die vorgeschlagene Regelung könnte die diesbezügliche Freiheit eines Ratsmitglieds einschränken. Zudem bestünde das Risiko, dass aus wahltaktischen Gründen vermehrt Druck auf Ratsmitglieder ausgeübt werden, ihren Rücktritt einiges früher als geplant anzugehen, damit die oder der Nachrückende bei einer Gesamterneuerungswahl den «bisher»-Status aufführen kann.

Ein wahltaktischer Rücktritt eines Ratsmitglieds kann allgemein als stossend angesehen werden. Da es sich jedoch um eine Volkswahl handelt, können die Stimmberechtigten ein solches Verhalten direkt am Wahltag sanktionieren. Zudem ist in diesem Kontext zu beachten, dass bei Proporzahlen die Wahl einer (Partei-)Liste und weniger einer Person im Vordergrund steht.

Jeder Neueintritt eines Ratsmitglieds verursacht einen Initialaufwand bei der Landeskanzlei, der jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des neuen Ratsmitglieds anfällt. Die angedachte Regelung würde jedoch im Vorfeld der Gesamterneuerungswahlen einen leichten Zusatzaufwand bei der Landeskanzlei für die Kontrolle des «bisher»-Status der eingehenden Wahllisten der Parteien nach sich ziehen.